



TOP 31/2024

Gemeinderat  
öffentlich am 13.05.2024

---

## **Beteiligung von Umlandgemeinden bezüglich der Finanzierung der Gymnasien von Tuttlingen und der Realschule Mühlheim an der Donau – weiteres Vorgehen**

---

### **Sachverhalt:**

1.

Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 06.12.2022 (Az. 9 S 3232/21) hat die Möglichkeiten der Beteiligung von Umlandgemeinden an Sanierungskosten bei Schulbauten erheblich erweitert. So wurde der erforderliche Auswärtigenanteil von bislang 50% auf 30% abgesenkt.

Auf die früher mitberücksichtigte finanzielle Leistungsfähigkeit der Schulstandortgemeinde kommt es nicht mehr an. Änderungen des Auswärtigenanteils zwischen dem Tag der Feststellung und dem Tag der Heranziehung der Umlandgemeinden werden nicht mehr berücksichtigt.

Die potenzielle finanzielle Belastung der Umlandgemeinden an Sanierungskosten bei Schulbauten hat sich durch dieses Urteil erheblich erhöht.

Das Land-Württemberg hat auf die VGH-Entscheidung zwar reagiert, indem es durch Verwaltungsvorschrift vom 23.10.2023 in der VwV Schulbau die Möglichkeiten zur Förderung von Sanierungen bestehender Schulbauten verbessert hat. Diese Verbesserungen gelten aber nicht für Sanierungen bestehender Schulbauten, die sich zum Zeitpunkt der Änderung schon in der Umsetzung befunden haben oder beendet, aber noch nicht schlussabgerechnet waren.

Dies trifft nun auch die Gemeinde Buchheim. Sie hat sich an den Kosten der Stadt Tuttlingen für die Generalsanierung des Immanuel-Kant-Gymnasiums und des Otto-Hahn-Gymnasiums voraussichtlich in Höhe von [Betrag] und der Stadt Mühlheim a.d.D. für die Generalsanierung der Realschule voraussichtlich in Höhe von [Betrag] zu beteiligen.

2.

Die gemeinsame Aufgabenerfüllung von Schulstandortgemeinden und Umlandgemeinden und damit auch die Mitfinanzierung der Sanierung bestehender Schulbauten ist in § 31 SchG geregelt:

a) Grundsätzlich ist die Entscheidung, ob Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben sich der in § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG vorgesehenen besonderen öffentlich-rechtlichen Formen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit (Schulverband oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung) bedienen wollen, der freien Entscheidungsbefugnis dieser kommunalen Selbstverwaltungsträger überlassen. Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich insoweit auf die Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Bildung eines Schulverbands oder zum Abschluss einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§§ 31 Abs. 1 Satz 1, 34

Abs. 1 SchG). Diese sogenannte „**Freiwilligkeitsphase**“ ermöglicht nach der Konzeption des Gesetzgebers für den Regelfall eine eigenverantwortliche Bewältigung der Probleme.

b) Bei deren fruchtlosem Ablauf folgt die sogenannte „**Zwischenphase**“. Sie ist gesetzlich in § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG dahingehend geregelt, dass die in § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG genannten Schulträger zu den dort vorgesehenen Formen kommunaler Zusammenarbeit rechtlich verpflichtet sind, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür besteht. Das bedeutet grundsätzlich, dass es sich bei der „Zwischenphase“ um eine eingeschränkte Freiwilligkeitsphase handelt. Diese Phase erfährt zwar durch die behördliche Feststellung eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG insoweit eine rechtliche Eingrenzung, als damit der rechtsverbindliche Rahmen vorgegeben wird und als unmittelbare gesetzliche Folge zugleich eine Rechtspflicht für die von der Feststellung betroffenen Schulträger entsteht, in der festgesetzten Form interkommunaler Zusammenarbeit die notwendigen Regelungen zu treffen. Auch nach einer solchen Feststellung haben die Schulträger aber noch die Möglichkeit, ihre Interessen zu wahren und (zwar mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG, aber noch immer) freiwillig dieser rechtlichen Verpflichtung nachzukommen.

c) Bei fruchtlosem Ablauf auch der „Zwischenphase“ folgt - als äußerstes Mittel staatlicher Einflussnahme in diesem Bereich - die in § 31 Abs. 1 Satz 3 SchG i.V. mit den Regelungen des Zweckverbandsrechts (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit; vgl. § 31 Abs. 2 SchG) vorgesehene „**Zwangsphase**“. Gesetzliche Voraussetzung dafür ist, dass die Schulträger die ihnen nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG auferlegten Pflichten widerrechtlich nicht erfüllen.

d) Als vierte Phase gilt die „**Landkreisphase**“, in der die Schulträgerschaft nach § 28 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SchG zwangsweise von der Gemeinde auf den Landkreis übergeht.

### 3.

Die Gemeinde Buchheim beabsichtigt gemeinsam mit den anderen sich beteiligenden Umlandgemeinden, wegen der Nichtberücksichtigung von noch nicht schlussabgerechneten Altfällen gegen das Land Baden-Württemberg vorzugehen. Sie sieht das Konnexitätsprinzip und damit die Pflicht des Landes als verletzt an, für eine angemessene und ausreichende Finanzausstattung der Gemeinden als Schulträger zu sorgen.

Sie hat hierzu gemeinsam mit den anderen Umlandgemeinden ein Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Zuck aus Stuttgart erstellen lassen. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass das Land das Konnexitätsprinzip verletzt hat.

Die Gemeinde will nun zusammen mit den anderen sich beteiligenden Umlandgemeinden mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Fördermöglichkeiten der VwV Schulbau für noch nicht abgeschlossene oder noch nicht schlussabgerechnete Sanierungen bestehender Schulbauten zu verbessern.

### 4.

Dies ändert aber nichts daran, dass die Gemeinde Buchheim zur Wahrung ihrer Rechte und Pflichten dennoch dazu gezwungen ist, in die „Freiwilligkeitsphase“ einzutreten. Würde das Land die Fördermöglichkeiten der Sanierung bestehender Schulbauten um die noch nicht schlussabgerechneten Vorhaben erweitern, würde sich nur der umlagefähige Betrag pro Umlandgemeinde verändern. An den Zusammenarbeitspflichten nach § 31 SchG ändert das aber nichts.

Die „Freiwilligkeitsphase“ beginnt damit, dass die Schulstandortgemeinde gegenüber den Umlandgemeinden ihre Bereitschaft zu einer kommunalen Zusammenarbeit erklärt haben. Diese Erklärungen liegen der Gemeinde Buchheim vor.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am Montag, 18.03.2024 hat der Gemeinderat die Bereitschaft zu einer kommunalen Zusammenarbeit erklärt.

Dieser Letter of Intent bekundet nur die Absicht der Gemeinde Buchheim, Verhandlungen mit der Schulstandortgemeinde aufzunehmen. Um diese Verhandlungen für gescheitert zu erklären oder um nach erfolgreichen Verhandlungen eine freiwillige öffentliche Vereinbarung zu verabschieden, bedarf es eines weiteren Beschlusses des Gemeinderats.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit den anderen sich beteiligenden Umlandgemeinden mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die Fördermöglichkeiten der VwV Schulbau für noch nicht abgeschlossene oder noch nicht schlussabgerechnete Sanierungen bestehender Schulbauten zu verbessern.

Die Verwaltung hat dem Gemeinderat über den Fortgang dieser Verhandlungen zu berichten.

Buchheim, 07.05.2024

Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin